

**Haushaltssatzung
der Stadt Rheinbach
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878); hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	54.850.960 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.094.963 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.702.957 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.577.592 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.210.452 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.870.905 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.310.540 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.137.615 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.730.057 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

500.000 €

festgesetzt

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

8.244.003 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2015:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 471 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 462 v.H. |

* Auf die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 07.04.2014, wird verwiesen.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 GemHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

§ 8

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2025 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Rheinbach den 13.04.2015